

Umgehende Rücksendung an das Rathaus Velden oder Abgabe im Zimmer 16 –Erdgeschoss-

Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers



**Markt Velden
Bahnhofstraße 42
84149 Velden**

(von Verwaltung auszufüllen)

PK-Nr. _ _ - _ _ - _ _ - _ _

Grundstückseigentümer

Name	Telefon (tagsüber)
Vorname	E-Mail (Angabe freiwillig)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort

Angabe zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut wird

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Erklärung zum Antrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Absetzung der Trinkwassermenge, die für die Gartenbewässerung auf dem o. g. Grundstück genutzt wird, gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Velden in der z. Zt. gültigen Fassung. Der Nachweis der Trinkwassermenge wird durch einen verplombten Wasserzähler geführt. Die zu installierende Uhr muss alle 6 Jahre ausgewechselt werden, weil die Eichung nach 6 Jahren abläuft. Über diesen Wasserzähler können nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die für die Bewässerung des Grundstücks notwendig sind. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt nicht.

Es ist ein Schwimmbad vorhanden ja nein

Es ist ein Schwimmteich vorhanden ja nein

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Mir / Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben ordnungsrechtlich geahndet werden und zu einer Nachberechnung führen.

Nebenbestimmungen zum Antrag (gelten mit Unterschrift zum Antrag als anerkannt)

1. Vor Beginn der Installation des Gartenwasserzählers ist diese bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen. Nach der Genehmigung durch die Gemeinde darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden.
2. Die Kosten zur Installation eines Gartenwasserzählers trägt der Grundstückseigentümer.
3. Sofern ein Schwimmbad vorhanden ist, wird der Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers versagt.
4. Nach Einbau des Gartenwasserzählers ist das Zählerprotokoll umgehend an die Gemeinde weiter zu leiten.

Weiterführende Bemerkungen zum Antrag

Anlage: Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung (§ 10 BGS zur EWS)

PLZ, Ort, Datum	Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümers
-----------------	---

Bearbeitungsvermerke der Verwaltung

Stempel der Gemeinde

Prüfung des Antrages

Dem Antrag wird stattgegeben ja nein

Unterschrift Bürgermeister

**§ 10
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 2,88 pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 13 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) **Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,**
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.